

Deputation ab. In gewöhnlichen Fällen wurde ein halbes bis ein und ein halbes Jahr Arbeitshaus ausgesprochen, und der Sprecher hat 2 Jahr Arbeitshaus als Maximum angenommen. Es würde also noch geringer sein, was die Deputation gesetzt, als was der Sprecher beantragt hat. Im Fall 174. ist allemal ein rechtlicher Nachtheil eingetreten, und im Fall 173. tritt Arbeitshaus bis zu 7½ Jahren ein. Ich gebe aber zu erwägen, daß, wenn Jemand einen Meineid schwört, wodurch Jemand eines Verbrechens beschuldigt wird, wo Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus darauf steht, ob da 7½ Jahr zu viel sein möchten.

Bürgermeister Schill: Ich wollte mir nur eine Erläuterung erbitten. Es ist in dem Deputations-Bericht Zuchthaus in Arbeitshaus verwandelt worden. Wird nun wohl hier das Verhältniß stattfinden, was früher angegeben war, daß 2 Jahr Arbeitshaus so viel ausmachen, wie 1 Jahr Zuchthaus.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß das Gegentheil stattfindet. Es soll die Hälfte der Strafe sein. Die Sache steht so, daß, wenn 4 Jahre Zuchthaus wegen Eid erkannt werden, und der Meineid ist widerrufen, so können bloß 2 Jahr Arbeitshaus stattfinden.

Bürgermeister Wehner: Es ist wohl hauptsächlich in das Auge zu fassen, daß hier die Rede ist von der Strafe für Einen, der einen leichtsinnigen Eid geleistet hat, wo aber rechtliche Nachtheile noch nicht entstanden sind. Wir sind in ähnlichen Fällen sehr gelinde gegangen. Ich erinnere nur an die früheren Vorschläge, daß bei Diebstahl, wenn Ersatz geleistet worden ist, gar keine Strafe erfolgen sollte; hier liegt zwar ein Verbrechen vor, welches mir gewiß so verabscheuungswürdig ist, als es nur Jemandem sein kann, wie ich denn schon dadurch an den Tag gelegt habe, daß ich mich für schärfere Strafen, als die, welche der Entwurf aussprechen wollte, auf das Bestimmteste erklärt habe; allein wenn Einer den Meineid widerruft und in sich geht, dann glaube ich dennoch, daß man milder mit ihm verfahren müsse, als der Fall sein würde, wenn das Deputations-Gutachten angenommen würde, besonders da dabei vorausgesetzt wird, daß der Ungeschuldigte durch den geleisteten Meineid noch keinen Nachtheil empfunden habe.

Secr. v. Zedtwitz: Das Verbrechen des Meineids und das des leichtsinnigen Eides ist immer ein doppeltes und daher auch stets zu den ausgezeichneten Verbrechen gezählt worden. Zuerst ist es offenbar eine Gotteslästerung und Geringschätzung des Allerheiligsten. Dann ist es aber auch zugleich gerichtet auf die Erlangung irgend eines Vortheils, also häufig ein wahrer Betrug. Man will Etwas für wahr ausgeben, was nicht wahr ist, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Das Verbrechen selbst ist also schon wirklich vollführt, kann man sagen, sobald nur der Eid geleistet worden ist, bloß der Zweck, die Absicht ist noch nicht erreicht, der Schaden selbst noch nicht verursacht, indem der Widerruf erfolgt. Würden wir nun hier in der Strafbestimmung, bei der die Deputation schon in soweit herabgegangen ist, daß sie die im Gesetzentwurf darauf gesetzte Strafart zu ändern vorgeschlagen hat, noch tiefer herabgehen, so würden

wir selbst mit dem im allgemeinen Theile bereits gefaßten Beschlusse hinsichtlich §. 24. über den Versuch in Widerspruch gerathen. Ich glaube auch, weiter herab zu gehen, als die Deputation vorgeschlagen hat, ist und bleibt immer sehr bedenklich, weil sehr häufig der Verbrecher dann erst zurückgehen wird, wenn er sieht, daß er schon halb verathen ist. Die That ist jedenfalls dann versucht, wenn nicht schon geschehen; den Versuch hat er mindestens schon gemacht und ganz gewiß keine andere Absicht dabei gehabt, wie er den Eid leistete, als sich den nun wieder aufgegebenen Vortheil zu verschaffen. Was gesagt worden ist von dem verehrten Sprecher vor mir hinsichtlich des Erfalles bei dem Diebstahl, das möchte hierauf wohl nicht anzuwenden sein. Ganz andere Gründe lagen der Staatsregierung und auch wohl der Kammer selbst vor, als sie jenen Beschluß faßte, der überdies selbst noch nur mit Widerspruch von einigen Mitgliedern durchgegangen ist. Ich könnte also der Ansicht des geehrten Sprechers durchaus nicht beistimmen.

D. Großmann: Ich glaube allerdings, daß eine Milde- rung der Strafe, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, wohl am rechten Orte sein könne, nämlich aus dem Grunde: Wenn ein Meineidiger durch sein Geständniß nicht einen Gewinn zu machen weiß, so wird der Fall von solchem Widerruf niemals vorkommen. Gestraft ist er ohnehin, einmal durch das Bewußtsein; das Faktum ist begangen, und sein Gewissen wird ihm den Vorwurf machen; dann auch durch den Verlust des Credits in der menschlichen Gesellschaft; denn, wer einmal falsch geschworen hat, der wird nie das Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu gewinnen vermögen; aber freilich wünschte ich nicht, daß das Grundprinzip verwischt würde, sondern nur die Milde- rung eintrete, daß man hoffen dürfte, die Strafe werde manches verstockte Gemüth, welches sich zu einem falschen Eide hinreißen lassen, bestimmen, sein Unrecht wieder zu bekennen.

Domherr D. Günther: Ich muß dem widersprechen, daß der falsche Eid in der Regel oder allemal nur zurückgenommen werde in der Hoffnung eines Gewinnes; vielmehr haben vielfache Erfahrungen mich gelehrt, daß besonders in einem sogleich näher zu bezeichnenden Falle Personen, die falsch geschworen haben, den Meineid gar häufig aus ganz freier Selbstbestimmung bekennen. Das ist der Fall, wenn sie Jemandem zu Liebe, um ihn vor einer Strafe zu bewahren, einen falschen Eid geleistet haben, und nun ihr besseres moralisches Gefühl erwacht und sie zum Bekenntniß treibt. Ja selbst der Fall ist nicht selten, daß Jemand, der, um sich selbst von einer Strafe zu befreien, einen Eid leistete, später freiwillig bekennet, daß er falsch geschworen hat, so daß er nun die erhöhte Strafe, theils wegen des Verbrechens selbst, theils wegen des begangenen Meineides auf sich nimmt, einzig, um so viel als möglich die Quaalen und Vorwürfe des Gewissens zu mildern und aus seiner Seele zu bringen. Gerade deswegen, weil es solche Fälle giebt und sie nicht zu den seltenen gehören, glaube ich, die mildere Strafe des Meineides, insofern der Schuldige ihn bekennet, ehe noch die Rechtsverletzung geschehen ist, der hohen Kammer empfehlen zu müssen; der Meineid wird ja, wie auch